Verordnungen

der

Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

Lemberg.

Aus der k. k. galizischen Aerarial=Staatsdruckerei.

Alphabetisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864*).

---

*) **Anmerkung.** Um das Nachschlagen bei den Verordnungen der Landesbehörden möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer der Verordnung, die Letztere die Seite bezeichnet. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt.

G.

H.

K.

L.

M.

R.

S.

T.

Chronologisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

Datum der Verordnung	Inhalt	Nummer des Stückes	Nummer der Verordnung	Seite
1863 26. Decem.	Kundmachung der Finanz-Landes-Direction, wegen Vorschreibung und Einhebung der auf die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 fallenden Schuldigkeit an directen Steuern . .	I	1	1
1864 2. Jänner	Kundmachung der Finanz-Landes-Direction, wegen Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer für die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis 31. December 1864	I	2	2
11. Febr.	Kundmachung der Statthalterei, betreffend die Entlohnung für die Zustandebringung von muthwilligen Beschädigern der Telegraphenleitung	I	3	4
13. März	Kundmachung der Statthalterei, in Betreff der Landesumlage für eigentliche Landeszwecke und für die Grundentlastung für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 .	II	4	5
22. April	Kundmachung der Statthalterei, daß das Landes-Münzprobieramt zu Lemberg die Geschäftsführung als Berghauptmannschafts-Casse eingestellt, und an dessen Stelle das Steueramt in Lemberg die Verrechnung der berghauptmannschaftlichen Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben vom 1. Februar 1864 übernommen hat	II	5	6
5. Mai	Kundmachung der Finanz-Landes-Direction, betreffend die Errichtung einer Wegmautstation in Błonie und Herabsetzung der Wegmaut in Synowudzko wyżne auf der Vereckoer ungarischen Hauptstraße mit 1. Mai 1864	II	6	6

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. März 1864.

1.

Kundmachung der k. k. Finanz=Landes=Direction vom 26. December 1863,

wegen Vorschreibung und Einhebung der, auf die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 fallenden Schuldigkeit an directen Steuern.

Zur Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Vorschreibung und Einhebung der, auf die vierzehnmonatliche Finanz=Periode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 fallenden Schuldigkeit an directen Steuern, wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz=Ministeriums vom 18. December 1863 Zahl 57567/1827 und mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 29. October 1863 Zahl 2091 Pr. Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

Die auf die zwölf Monate vom 1. November 1863 bis Ende October 1864 fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungs=Terminen einzuheben.

Die Steuerschuldigkeit für die Monate November und December 1864 ist dort, wo dermalen vierteljährige Anticipativ=Raten bestehen, am 15. November 1864, dort wo vierteljährige Decursiv=Raten eingeführt sind, am 15. December 1864 einzuzahlen.

Die Steuerämter haben für jeden einzelnen Contribuenten an der Grund= und Hausclassensteuer zunächst die Gebühr für die zwölf Monate (November 1863 bis October 1864) in der bisherigen Weise auszumitteln, sodann die mit einem Sechstel

entfallende Gebühr für die Monate November und December 1864 zu berechnen, und beide Summen in dem Einzahlungs-Hauptbuche und dem Steuerbüchel zu berechnen.

Auch bezüglich der Hauszins- und Einkommensteuer, worüber den Steuerämtern die individuellen Ausweise von der betreffenden Bemessungsbehörde zukommen, ist für die Monate November und December 1864 der sechste Theil der zwölfmonatlichen Schuldigkeit zu berechnen und abgesondert vorzuschreiben.

Ueber die Art der Ausmittlung der zweimonatlichen Gebühr an der Einkommensteuer I. Classe wird die Kundmachung nachfolgen.

Bei der Erwerbsteuer tritt eine besondere Vorschreibung für die obigen zwei Monate nicht ein.

Eminger m. p.

2.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 2. Jänner 1864,

wegen Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer für die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis 31. December 1864.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. December 1863 Zahl 60336 und im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 26. v. M. Zahl 39888 werden, in Absicht auf die Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer für die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis 31. December 1864, folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Bekenntnisse und Anzeigen zum Behufe der Bemessung der Einkommensteuer für die gedachte vierzehnmonatliche Periode sind in der bisherigen Form und auch inhaltlich so auszufertigen, als wenn sie nach der Vorschrift vom 11. Jänner 1850 für das zwölfmonatliche Verwaltungs-Jahr vom 1. November 1863 bis Ende October 1864 zu verfassen wären.

2. Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Classe, so wie des nicht in stehenden Bezügen bestehenden Einkommens der II. Classe, haben die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1861, 1862 und 1863 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu liegen.

3. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patents vom 29. October 1849 finden auf die von stehenden Bezügen der II. Classe für die vierzehnmonatliche Periode, welche vom 1. November 1863 beginnt und am 31. December 1864 endet, fälligen Beträge Anwendung.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Einbekennung von Seite der Bezugsberechtigten unterliegen, sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1863 einzubekennen.

5. Die Bekenntnisse des Einkommens überhaupt und die Anzeigen über die stehenden Bezüge sind bis 31. Jänner 1864 zu überreichen.

6. Die mittelst Zahlungsaufträge bekannt zu machende Einkommensteuer kommt in zwei Abtheilungen besonders zu berechnen und abgesondert vorzuschreiben, nehmlich:

a) für die 12 Monate vom 1. November 1863 bis 31. October 1864, wie bisher vom einjährigen Einkommen und rücksichtlich der Bekenntnisse des vorstehenden Absatzes 2, nach dem in den §§. 19 und 20 des berufenen Allerhöchsten Patents festgesetzten Maßstabe, dann

b) für die 2 Monate November und December 1864, wenn nicht der im nachstehenden Absatze 7 vorausgesehene Fall eintritt, mit dem sechsten Theile der eben bestimmten (12) zwölfmonatlichen Gebühr (a).

7. In dem Falle, wo die einkommensteuerpflichtige Unternehmung zugleich der Erwerbsteuer unterliegt, ist zur Regelung des Vorganges bei der Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer der I. Classe für die zwei Monate November und December 1864 Folgendes zu beachten:

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Erwerbsteuer in die, in der I. Classe bemessene Einkommensteuer, welche nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als sich an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittels derselben ergibt, einzurechnen, und die Einkommensteuer nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorzuschreiben und einzuheben. Insoferne die Einkommensteuer nach dem Verwaltungs-, die Erwerbsteuer aber gesetzlich nach dem Sonnenjahre bemessen und vorgeschrieben wird, folgt daraus, daß in die für das Jahr bis Ende October bemessene Einkommensteuer schon die ganzjährige bis Ende December vorgeschriebene Erwerbsteuer eingerechnet, d. h. zum Vortheile des Steuerpflichtigen als Abzugspost behandelt erscheint.

Bei Bemessung der Einkommensteuer für die in die vierzehnmonatliche Finanz-Periode 1863/4 fallenden zwei letzten Monate November und December 1864, insofern sie zugleich mit der Erwerbsteuer zusammentrifft, kann daher die letztere, da sie wie erwähnt, schon vollständig bei der für die früheren Monate bemessenen Einkommensteuer zu Guten gerechnet wurde, nicht nochmals eine Abzugspost bilden, sondern es muß folgerichtig für diese zwei Monate der sechste Theil der vollen einjährigen Einkommensteuer (d. i. der vorgeschriebenen Einkommensteuer mit Hinzurechnung der Erwerbsteuer) in Vorschreibung gebracht werden.

Jedenfalls findet unter den vorausgesetzten Verhältnissen eine besondere Erwerbsteuer-Vorschreibung für die Monate November und December 1864 nicht Statt.

8. Die auf die ersten zwölf Monate fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungsterminen, dagegen die Steuerschuldigkeit für die Monate November und December 1864, am 15. December 1864, jedesmal sammt den entfallenden gesetzlichen Zuschlägen zu entrichten.

Eminger m. p.

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. Februar 1864,

betreffend die Entlohnung für die Zustandebringung von muthwilligen Beschädigern der Telegraphenleitung.

In Erneuerung der unterm 17. Mai 1852 Zahl 19543 (Landes-Gesetz-Blatt XXII. Nr. 134) veröffentlichen Verordnung des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 17. Mai 1852 Zahl 7509 T. findet das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft demjenigen, welcher den Entwender, oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung in den Kroländern entdeckt, anzeigt oder ergreift, eine Belohnung von zwei bis zehn Gulden österr. Währ. auszusetzen, welche nach Maßgabe der Größe des Diebstals oder der Beschädigung, von der Direction der Staats-Telegrapen dann zuerkannt werden wird, wenn in Folge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren nach den mit Allerh. Entschließung vom 8. Februar 1852 genehmigten Strafbestimmungen eingeleitet und dessen Schuld constatirt worden ist.

Was in Folge des hohen Auftrags des k. k. Staats-Ministeriums vom 30. Jänner 1864 Zahl 1468 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mensdorff m. p.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. September 1864.

4.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. März 1864,

in Betreff der Landesumlage für eigentliche Landeszwecke und für die Grundentlastung, für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. v. M. die Ausschreibung einer Landesumlage für Galizien im Betrage von 62½% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, und zwar von 11⁵⁄₁₀% für eigentliche Landeszwecke und von 51% für die Grundentlastung, vorbehaltlich der seinerzeitigen verfassungsmäßigen Feststellung, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 3. November v. J. Zahl 54668 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mensdorff m. p.

5.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. April 1864,

daß das k. k. Landes-Münzprobieramt zu Lemberg die Geschäftsführung als Berghauptmannschafts-Casse eingestellt, und an dessen Stelle das k. k. Steueramt in Lemberg die Verrechnung der berghauptmannschaftlichen Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben vom 1. Februar 1864 übernommen hat.

Das k. k. Landes-Münzprobieramt zu Lemberg hat im Grunde des im Einverständnisse mit dem k. k. Handels-Ministerium und der Obersten Rechnungs-Centralbehörde ergangenen hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums ddto. 7. November v. J. Zahl 28815/1046 (V. B. Nr. 60) die Geschäftsführung als Berghauptmannschafts-Casse eingestellt, und es hat an dessen Stelle das k. k. Steueramt in Lemberg die Verrechnung der berghauptmannschaftlichen Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben am 1. Februar d. J. übernommen, während die Einhebung und Verrechnung der Bergwerks-Abgabe bei den k. k. Steuerämtern, in deren Bezirken die Bergbau-Unternehmungen bestehen, begonnen hat.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß sowohl currente Bergwerks-Abgaben, als auch alle dießfälligen Rückstände nunmehr an das betreffende k. k. Steueramt zu entrichten sind.

Mensdorff m. p.

6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 5. Mai 1864,

betreffend die Errichtung einer Wegmautstation in Blonie und Herabsetzung der Wegmaut in Synowudzko wyżne auf der Vereckoer ungarischen Hauptstraße mit 1. Mai 1864.

Zum Behufe der Regelung der Bemautung der sogenannten Vereckoer ungarischen Hauptstraße von Synowudzko wyżne bis Stryj, wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Februar 1864 Zahl 6722/121,

1. in Blonie eine Mautstation zur Einhebung der Wegmaut für zwei Meilen errichtet, und

2. in Synowudzko wyżne:

a) die Wegmaut anstatt wie bis jetzt für drei, in Hinkunft blos für zwei Meilen, und

b) die Brückenmaut wie bisher nach der III. Tarifsclasse eingehoben werden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der Mautgebühren mit dem erwähnten Ausmaße in den genannten Orten vom 1. Mai 1864 beginnen werde.

Eminger m. p.

7.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 16. Juni 1864,

betreffend die Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Ausstellung der Viehpässe,

giltig für sämmtliche k. k. Kreisbehörden und Bezirksämter Ostgaliziens.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Ausstellung der zu Folge hohen k. k. Ministerial-Erlasses vom 11. November 1863 Zahl 19206/1134 eingeführten Viehpässe, findet die k. k. Statthalterei im Nachhange zu dem Erlasse vom 24. November v. J. Zahl 57470 Nachstehendes zur genauen Darnachachtung vorzuzeichnen:

1. Da das mit dem bezogenen hohen Ministerial-Erlasse hinausgegebene Viehpaß-Formulare vom 1. Jänner l. J. an gleichmäßig für alle k. k. Kronländer vorgeschrieben, und jedes anders verfaßte Viehgesundheits-Certificat als ungiltig erklärt wurde; so ist von den mit hierortiger Verordnung vom 12. August 1862 Zahl 12932 für einzelne Viehstücke und Viehtriebe vorgezeichneten Certificaten ferner kein Gebrauch zu machen. Den Vorständen gutsherrlicher Gebiete wird es freigestellt, die Ausstellung von Pässen über den Gesundheitszustand des eigenen oder dorthin gehörigen Viehes von dem Gemeinde-Vorstande oder von dem zuständigen Bezirksamte anzusprechen.

2. Da die Gemeinde-Vorstände hierlandes nicht überall schreibkundig und der deutschen Sprache mächtig sind, so ist zur Vermeidung von Mißbräuchen und Mißverständnissen den nach dem beiliegenden Formulare in deutscher, polnischer und ruthenischer Spaache textirten Viehpässen jedesmal das Gemeindesiegel beizudrücken.

3. Kommt die Rinderpest oder eine andere ansteckende Hornviehseuche im Kreise, oder in den näheren Gegenden der angrenzenden Kreise vor, so ist im Sinne der Bestimmungen des §. 44 des Seuche-Normativs vom Jahre 1859, das zum Abtriebe in entferntere Gegenden bestimmte Hornvieh unterwegs bei dem nächsten Bezirksamte anzumelden, dort der Sanitätsbeschau zu unterziehen, und das Ergebniß seitens des Bezirksamtes auf dem Viehpaße ersichtlich zu machen.

4. Hinsichtlich der für die größeren hierländigen Märkte, so wie für die zum Absatze außerhalb des Landes bestimmten Hornviehtriebe ist, wenn auch in weiterer Umgegend keine Hornviehseuche herrscht, dieser Umstand seitens des zuständigen Bezirksamtes auf dem ortsämtlichen Viehpasse zu bestätigen.

Eine Revision des Viehes beim Bezirksamte ist in solchen seuchefreien Zeiten nicht erforderlich.

5. Vor dem Auftriebe auf den Marktplatz ist jederzeit das Vieh den bestellten Marktaufsichts-Organen vorzuführen und denselben der Viehpaß vorzuweisen.

6. Zur Vermeidung von Unterschleifen ist jeder ausgestellte Viehpaß gemäß der Textirung des Formulares in einem bezirksämtlich gehefteten und gesiegelten Protokolle vorzumerken.

Die dem Paß-Formulare beigedruckte Juxte ist gehörig ausgefüllt beim Ortsamte aufzubewahren.

Die k. k. Bezirksämter werden die Drucksorte von der k. k. Statthalterei-Hilfsämter-Direction unmittelbar beziehen und damit die Gemeinde-Vorstände betheilen.

Die Kosten der Drucksorte sind nach Verhältniß der Betheilung aus den Gemeinde-Cassen zu ersetzen und an die genannte Direction abzuführen.

Der außerämtliche Verlag dieser Drucksorte ist unter einer Geldstrafe bis 50 fl. verboten.

7. Der Gemeinde-Vorstand ist berechtigt, für jeden ausgestellten Viehpaß zwei Kreuzer österr. Währung von dem Vieheigenthümer abzufordern.

Für die im Puncte 3 dieser Verordnung gedachte Sanitätsbeschau bei den Bezirksämtern ist dem Viehbeschauer zwei Kreuzer für jedes Stück, und überdieß zwanzig Kreuzer österr. Währung für den Gang von jeder Partei zu entrichten.

Zu anderen dießfälligen Vergütungen sind die Vieheigenthümer nicht verpflichtet, und sind dieselben seitens der Behörden von jedweder Erpressung zu schützen.

Die vorstehende Verordnung ist entsprechend zu verlautbaren und deren Befolgung genau zu überwachen.

Vukasovich m. p.

Formulare.

Post-Nr.	Datum	Name des Verkäufers

ORTS-AMTS-VIEH-PASS.

Protokolls-Zahl
Liczba protokołu
Число протоколу

Vieh-Paß.
Paszport dla bydła.
Пашпортъ для ходобы.

Bezirk
Powiat
Повѣтъ

Name und Wohnort des Verkäufers Imię i miejsce zamieszkania przedającego Имя и жилище продающого	Name und Wohnort des Treibers Imię i miejsce zamieszkania pędzącego Имя и жилище гонителя	Beschreibung des Viehes Opisanie bydła Описанье ходобы	Etwaiges Stempel- oder Brandzeichen / Stempel lub piętno / Стемпель або пятно vorne / z przodu / зъ переду rechts / po prawéj stronie / по правой сторонѣ	links / po lewéj stronie / по лѣвой сторонѣ	hinten / na tyle / зъ заду rechts / po prawéj stronie / по правой сторонѣ	links / po lewéj stronie / по лѣвой сторонѣ	Angabe des Ortes, wohin der Viehtrieb gerichtet ist Miejsce, dokąd bydło się pędzi Мѣстце, куда ходобу гонить ся

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden worden sei, und daß weder hier noch in der Umgebung eine Seuche unter dem Hornvieh herrsche, wird hiemit bestätiget.

Poświadcza się, że to bydło przy odpędzeniu z miejsca zdrowe było, i że ani w miejscu, ani w okolicy żadna choroba bydła rogatego nie panuje.

Посвѣдчае ся, що тая ходоба при отгонѣ зъ мѣстця здорова была, и що ни въ мѣстци ниже въ окружности жадна зараза рогатой ходобы не панує.

am 18   Siegel.   Der Gemeinde-Vorstand:
dnia 18   Pieczęć.   Wójt gminy:
дня 18   Печать.   Войтъ громады:

Für den Paß gebührt dem Gemeinde-Vorstande 2 kr. österr. Währung. Für zur Zeit vorkommender Seuche bei dem nächsten k. k. Bezirksamte stattfindende Revision der Hornviehtriebe ist dem Viehbeschauer 2 kr. für jedes Stück und überdies 20 kr. österr. Währung für den Gang zu entrichten.

Za paszport należy się wójtowi gminy 2 centy w. a. Gdy dla panującéj zarazy bydło rogate w drodze rewizyi przy najbliższym c. k. urzędzie powiatowym podpada, należy się rewizorowi bydła za każdę sztukę 2 centy, oraz 20 centów w. a. za drogę.

За пашпортъ належитъ ся войтови громады 2 кр. а. в. Если въ часѣ панѹющой заразы обзоръ худобы рогатой въ дорозѣ при найблизшôмъ ѹрядѣ повѣтовымъ мѣстце мае, належитъ ся ревизорови худобы ôтъ кождой штѹки 2 кр., а кромѣ того 20 кр. а. в. за дорогѹ.

8.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 1. Juli 1864,

womit die Bestimmungen über die Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren bekannt gegeben werden.

Aus Anlaß der Einführung des Sonnenjahres als Rechnungsjahr im Staatshaushalte, werden in Folge hohen Staats-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai l. J. Zahl 8166 nachstehende Aenderungen der mit der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. November 1853 (R. G. B. Nr. 238) vorgezeichneten Bestimmungen über die Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren zur Richtschnur bekannt gegeben:

Bei Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren in der Finanzperiode 1864 ist so wie bei der Einhebung der landesfürstlichen Grundsteuer der Zeitraum vom Monate November 1863 bis Ende October 1864 abgesondert von der zweimonatlichen Zeitperiode (November und December 1864) zu behandeln.

Im ersterwähnten] 12monatlichen Zeitabschnitte hat die Einhebung der Grundentlastungs-Gebühren in den bisherigen Terminen stattzufinden, dagegen haben für die Zeitperiode der Monate November und December 1864, so wie für die Zeit vom 1. Jänner 1865 an, die für die Einzahlung der landesfürstlichen Grundsteuer festgesetzten, mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. December 1863 Zahl 39888 (Verordnungsblatt der Landesbehörden J. 1864 Stück Nr. I.) kundgemachten Bestimmungen mit folgenden, durch die Natur der Grundentlastungs-Gebühren gebotenen besonderen Normen Anwendung zu finden.

Hiernach werden:

1. Jene Verpflichteten, welche sich für die Einzahlung ihrer Capitalsschuldigkeit mittelst 20 jährigen gleichen Raten entschieden haben, den sechsten Theil der jährlichen Capitalsrate als die für die Monate November und December 1864 entfallende Gebühr an Capital, nebst den auf diese 2 Monate entfallenden Zinsen von der mit Ende October 1864 verbliebenen Capitalsschuldigkeit zu jenen Terminen, zu welchen die landesfürstliche Grund- und beziehungsweise Gebäudesteuer für die fraglichen 2 Monate zu entrichten ist, nemlich bis 15. December 1864 zu berichtigen haben. Vom 1. Jänner 1865 an wird dann wieder die ursprünglich ermittelte Jahresschuldigkeit an Capital und die für jedes Jahr vorschriftsmäßig zu ermittelnde Schuldigkeit an Zinsen an den, in Folge der Einführung des Sonnenjahres als Rechnungsjahr hinausgerückten Steuer-Einzahlungs-Terminen, nemlich spätestens bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu berichtigen sein, so daß im letzten Einzahlungsjahre der Rest der Capitalsschuldigkeit mit $^5/_6$ der ursprünglich ermittelten Jahresgebühr, und zwar in der Art zur Berichtigung zu gelangen hat, daß in den ersten drei Quartalen je $^1/_4$, im letzten Quartale dagegen $^1/_{12}$ (ein Zwölftheil) der ganzen Jahresschuldigkeit abzustatten ist.

Was die Vorauszahlung an 20 jährigen Capitalsraten anbelangt, welche nach §. 10 der oben bezogenen hohen Ministerial-Verordnung vom 12. November 1853 die verhältnißmäßige Abminderung der Zinsen vom nächsten Verwaltungsjahre nur dann zur Folge hat, wenn sie im Laufe der ersten drei Quartale des Verwaltungsjahres geleistet wird, so wird selbstverständlich von den bis Ende Juli 1864 geleisteten Vorauszahlungen die Zinsenherabminderung vom 1. November 1864 an einzutreten haben.

Ebenso werden vom Jahre 1864 an, die bis letzten September des vorhergegangenen Jahres geleisteten Anticipationszahlungen die Zinsenherabminderung zur Folge haben.

Dagegen sind im Verwaltungsjahre 1865, in Anbetracht der unmittelbar vorgehenden zweimonatlichen Steuerperiode, auch die Zinsen von den im Monat October 1864 in voraus eingezahlten Capitalsbeträgen nicht mehr einzuheben.

2. Die Einzahlungsart mittelst Annuitäten betreffend, wird analog den für die Einzahlungsart mittelst 20 jähriger Capitalsraten erwähnten Bestimmungen für die Monate November und December 1864 der sechste Theil der Jahresschuldigkeit zu entrichten, und in dem Einzahlungsbüchel der Verpflichteten, so wie im Hauptbuche der Steuerämter diese Abstattung nach jener, für das IV. Quartal der vorausgegangenen 12monatlichen Periode in der Rubrik für das IV. Quartal 1864 unter der Bezeichnung „pro November und December 1864" einzutragen sein. In der Rubrik für das IV. Quartal des letzten Einzahlungsjahres ist sofort als Gebühr für dieses Quartal der über Abschlag des pro November und December 1864 zu zahlender Betrages von der vierteljährigen Gebühr verbleibende Rest vorzumerken. Uebrigens hat in der Zwischenzeit, vom Jahre 1865 an, die Abstattung der quartalsweisen Gebühr wie gewöhnlich stattzufinden, und es gilt in Bezug auf die Einzahlungstermine das bei der Einzahlungsart mittelst 20 jähriger Capitalsraten Gesagte.

Mosch m. p.

9.

Kundmachung der k. k. ostgalizischen Finanz-Landes-Direction vom 25. Juli 1864,

betreffend die Regulirung der Bemautung der Karpathen-Hauptstraße im Kolomeaer Kreise mit 1. Jänner 1865.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Juli 1864 Zahl 32090/602, werden an der Karpathen-Hauptstraße im Kolomeaer Kreise, behufs einer geregelten Bemautung, vom 1. Jänner 1865 angefangen, folgende Aerarial-Mautstationen bestehen, und zwar:

I. In Kułaczyn zur Einhebung der Wegmaut für zwei Meilen mit Auflassung des bisher in Śniatyn für die Wegmaut und in Uście für die Brückenmaut bestehenden Mautschrankens.

II. In Orelec zur Einhebung

a) der Wegmaut für zwei Meilen, und

b) der Brückenmaut nach der II. Tarifsclasse:

1. für die Brücke Nr. 46 in Łubkowce über den Czerniawa Bach	$20\frac{1}{2}$ Klafter lang, und
2. für die Brücke Nr. 41 in Zabłotow über den Turka Bach	12 " "
Zusammen	$32\frac{1}{2}$ Klafter lang,

mit Auflassung des bisher in Dymycze bestehenden Weg- und Brückenmaut-Schrankens.

III. Im Dorfe Borszczow zur Einhebung

a) der Wegmaut für zwei Meilen, und

b) der Brückenmaut nach der I. Tarifs-Classe für die $12\frac{2}{3}$ Klafter lange, in Korolówka über den Bach Kozaczow oder Kolomyjka führende Brücke Nr. 26, und

IV. in Kołomea an der Seite gegen Łanczyn wie bisher zur Einhebung der Wegmaut für zwei Meilen.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der Mautgebühren bei den angeführten neu errichteten Aerarial-Mautstationen vom 1. Jänner 1865 beginnen werde.

Eminger m. p.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. December 1864.

10.

Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. November 1864,

über die Bestimmung eines neuen Termins zur Ueberreichung der Provocationen wegen Ablösung oder Regulirung der im Lemberger Verwaltungs-Gebiete vorkommenden Holzbezugsrechte der ehemaligen Herrschaften auf mit Holz bestockten Rustical-Wiesen.

Mit der Kundmachung der Lemberger k. k. Grundlasten Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission vom 14. Juli 1858 Zahl 1248 G. L. L. C. ist der mit dem Edicte vom 17. März 1857 Zahl 26 (Landes-Regierungsblatt ex 1857, 2. Abtheilung I. Stück) festgesetzt gewesene Termin zur Ueberreichung von Provocationen, in Betreff der nur auf Verlangen der Parteien abzulösenden oder zu regulirenden Feld-Servituten und über gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte, bis 1. September 1858 erstreckt worden.

Nachdem sich bei der Judicatur über die bisher verhandelten Provocationen, betreffend die zwischen den gewesenen Unterthanen und den ehemaligen Herrschaften im östlichen Galizien vorkommende getheilte Benützung der mit Holz bestockten Rustical-Wiesen nicht überall ein gleiches Rechtsverhältniß herausgestellt hat, und auch noch immer Klagen wegen angeblicher Anmaßung des Holzbezuges, oder wegen Schmälerung des Wiesennutzens vorkommen, ohne daß von den Parteien Provocationen zur Lösung dieses, beiden Parteien lästigen und für die Landes-Cultur nicht vortheilhaften Verhältnißes der getheilten Benützung von mit Holz bestockten Rustical-Wiesen über-

reicht worden sind; so wird in Folge Ermächtigung des k. k. Staats-Ministeriums vom 1. October 1864 Z. 18447 der Termin zur Ueberreichung von, das obige Verhältniß zum Gegenstande habenden Provocationen noch bis Ende Juni 1865 offen gelassen, nach dessen Ablauf über derlei noch vorkommende Provocationen die Erhebungen, nach den Bestimmungen des §. 42 des kaiserlichen Patents vom 5. Juli 1853 Nr. 130 Reichs-Gesetzblatt, nur auf Kosten der Provocanten eingeleitet werden würden

Es werden daher hiemit die ehemaligen Herrschaften und gewesenen Unterthanen aufgefordert, die Provocationen im Zwecke der Lösung dieses zu Streitigkeiten führenden Verhältnißes, in soferne dießfällige Eingaben nicht bereits früher überreicht und in Verhandlung genommen worden sind, bei der k. k. Statthalterei, als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission für das Lemberger Verwaltungs-Gebiet, zu überreichen.

Mosch m. p.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1865.

11.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 4. November 1864,

betreffend die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1865.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. October 1864 Zahl 43507, werden in Absicht auf die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge, dann auf die Bemessung und Einhebung der Einkommensteuer für das nunmehr mit dem Sonnenjahre zusammenfallende Finanzjahr 1865, nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Finanzjahr 1865 sind in der bisherigen, mit der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 vorgezeichneten Form auszufertigen und bis Ende Jänner 1865 zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Classe, so wie des nicht in stehenden Bezügen bestehenden Einkommens der II. Classe haben die Einnahmen und Ausgaben der früheren Verwaltungs- (Militär-) Jahre 1862, 1863 und 1864 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zum Grunde zu liegen.

3. Die Anordnungen der §§. 21. und 22. des allerhöchsten Patents von 29. October 1849 finden auf die von stehenden Bezügen der II. Classe in dem Jahre, welches mit 1. Jänner 1865 beginnt und mit 31. December 1865 endet, fälligen Beträge Anwendung.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Einbekennung von Seite der Bezugsberechtigten unterliegen, sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1864 einzubekennen.

5. Die Termine, in welchen die Steuerschuldigkeit für das Finanzjahr 1865 einzuzahlen sein wird, werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Eminger m. p.

12.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 12. December 1864,

betreffend die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1865.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. October 1864 Zahl 43507, werden in Absicht auf die Verfassung und Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge, dann auf die Bemessung und Einzahlung der Einkommensteuer für das nunmehr mit dem Sonnenjahre zusammenfallende Verwaltungsjahr 1865, nachstehende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Bekenntnisse und Anzeigen behufs der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1865 sind in der bisherigen, mit der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 vorgezeichneten Form auszufertigen und bis Ende Jänner 1865 zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Classe, so wie des nicht in stehenden Bezügen bestehenden Einkommens der II. Classe haben die Einnahmen und Ausgaben der frühern Verwaltungs- (Militär-) Jahre 1862, 1863 und 1864 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zum Grunde zu liegen.

3. Die Anordnungen der §§. 21. und 22. des allerhöchsten Patents vom 29. October 1849 finden auf die von stehenden Bezügen der II. Classe in dem Jahre, welches mit 1. Jänner 1865 beginnt und mit 31. December 1865 endet, fälligen Beträge Anwendung.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Einbekennung von Seite der Bezugsberechtigten unterliegen, sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1864 einzubekennen.

5. Die bemessene Steuer ist in vier Quartalsraten einzuzahlen, wovon die erste mit Ende März, die zweite mit Ende Juni, die dritte mit Ende September und die vierte mit Ende December 1865 bei dem zur Einhebung bestimmten k. k. Steueramte berichtigt sein muß.

6. Da die Gesetzesvorlage wegen Fortsetzung der Einhebung des bestehenden 40% Zuschlages zur Einkommensteuer bereits in verfassungsmässiger Verhandlung schwebt, so ist derselbe für das Jahr 1865, mit Vorbehalt der allenfälligen gesetzlichen Beschränkung, gleichzeitig mit der ordentlichen Steuergebühr zu bemessen und vorzuschreiben, und es wird, sobald in Beziehung auf diesen Zuschlag die gesetzliche Bestimmung erfolgt, nach Maßgabe der allfälligen Beschränkung desselben sogleich die Abschreibung verfügt werden.

Eminger m. p.

13.

Kundmachung der k. k. Finanz=Landes=Direction vom 24. December 1864,

womit die Termine zur Entrichtung der Erwerbsteuer=Raten, vom Jahre 1865 angefangen, bekannt gemacht werden.

Das hohe k. k. Finanz=Ministerium hat mit dem Erlasse vom 20. December 1864 Zahl 53088/2610, in Folge der mit dem Jahre 1865 beginnenden Vereinigung des Staatsrechnungs=Jahres mit dem Solarjahre und in Uebereinstimmung mit der Anordnung des allerhöchsten Erwerbsteuer=Patents vom 31. December 1812, nach welcher diese Steuer in zwei halbjährigen Raten im Vorhinein zu entrichten ist, für die Zeit von dem genannten Jahre 1865 angefangen die Monate Jänner und Juli als die Termine bestimmt, mit deren Eintritte die halbjährigen Raten der Erwerbsteuer jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.

Diese hohe Bestimmung wird mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge derselben die Erwerbsteuerpflichtigen im Lemberger Verwaltungsgebiete die Erwerbsteuer=Raten, wie bisher, am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahr vorhinein bei dem k. k. Steueramte des im Erwerbsteuerscheine benannten Steuerbezirks einzuzahlen haben.

Eminger m. p.